



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
**Bundesamt für Strassen ASTRA**

CH-3003 Bern, ASTRA

An die kantonalen Strassenverkehrsämter und  
Motorfahrzeugkontrollen sowie die Inhaber der  
Typengenehmigung und die Inhaber der Parallel-  
Typengenehmigung

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: O402-1267/Leo  
Sachbearbeiter/in: Carole Leuenberger  
**Bern, 2. Oktober 2015**

### **Weisung betreffend die Euro-5-Fahrzeuge mit Dieselmotoren (Motorenfamilie EA 189; Hubräume 1,2, 1,6 und 2 l) des Volkswagen-Konzerns**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie Sie seit einigen Tagen wissen, hat der Volkswagen-Konzern vermutlich technische Manipulationen vorgenommen, infolge derer die betroffenen Fahrzeuge mehr Abgase ausstossen, als die Testsysteme angegeben haben.

Obwohl der Deutsche Bundesverkehrsminister Alexander Dobrindt im Bundestag erklärte, in Deutschland seien 2,8 Millionen Dieselfahrzeuge des Volkswagen-Konzerns betroffen und dieser habe gewisse Manipulationen zugegeben, handelt es sich noch nicht um vollständig erhärtete Fakten.

Nach unseren Informationen, namentlich den uns vom deutschen Kraftfahrt-Bundesamt am 25.09.2015 erteilten Angaben, betreffen diese Manipulationen Euro-5-Fahrzeuge mit Dieselmotoren (Motorenfamilie EA 189; Hubräume 1,2, 1,6 und 2,0 l). In der Schweiz dürften heute rund 130'000 Fahrzeuge betroffen sein.

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) hat bisher keine konkreten Tests durchgeführt, welche bestätigen könnten, dass alle diese Fahrzeuge effektiv von den Manipulationen betroffen sind. Gleichzeitig kann das ASTRA auch nicht ausschliessen, dass möglicherweise noch weitere Fahrzeugtypen betroffen sind. Deshalb ist das ASTRA – in Zusammenarbeit mit den Behörden anderer Länder, namentlich Deutschlands, sowie den Importeuren der betroffenen Fahrzeuge – dabei, alle vorhandenen Fakten zu sammeln, um rechtzeitig die nötigen Massnahmen zu treffen.

Obwohl das Ausmass der Gefährdung für Umwelt und Gesundheit durch die manipulierten Fahrzeuge nicht vollends abgeschätzt werden kann, werden die Stickoxid-Grenzwerte mutmasslich stark überschritten. Der Fahrzeughersteller hat bis heute noch keine Angaben zur Grössenordnung der tatsächlichen Überschreitungen der Stickoxidwerte liefern können. Auch wenn wahrscheinlich keine unmittelbare Gefährdung menschlichen Lebens besteht, ist es für das ASTRA vorrangig, dass die auf den Schweizer Strassen verkehrenden Fahrzeuge die geltenden Rechtsvorschriften einhalten. Diese Vorschriften wurden im Rahmen der nationalen und internationalen Ziele zur Reduktion der Treibhaus-

Bundesamt für Strassen ASTRA  
Carole Leuenberger  
Postadresse: 3003 Bern  
Standortadresse: Weltpoststrasse 5, 3015 Bern  
Tel. +41 58 463 14 92, Fax +41 58 463 43 21  
carole.leuenberger@astra.admin.ch  
www.astra.admin.ch

gasemissionen erlassen, und ihre Beachtung durch die Automobilhersteller ist ein wichtiger Faktor für die Erreichung dieser Ziele.

Somit ist zunächst dafür zu sorgen, dass keine von diesen Manipulationen betroffenen Fahrzeuge in der Schweiz neu in Verkehr gesetzt werden. Diese Massnahme betrifft daher neue, in die Schweiz eingeführte Fahrzeuge wie auch gebrauchte Fahrzeuge, die im Ausland, aber nicht in der Schweiz immatrikuliert wurden. Tatsächlich darf der Fahrzeugausweis nur erteilt werden, wenn das Fahrzeug den Vorschriften entspricht (Art. 11 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes, SVG, SR 741.01). Fahrzeuge, die der Typengenehmigung unterliegen, dürfen nur in der genehmigten Ausführung in den Handel gebracht werden (Art. 12 Abs. 2 SVG). Anstelle einer Typengenehmigung wird ein Datenblatt erstellt, wenn der Fahrzeugtyp verkehrssicher ist und eine EG-Gesamtgenehmigung vorliegt (Art. 3a der Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen, TGV, SR 741.511).

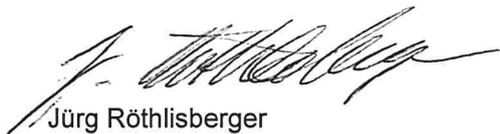
Da die Kantone für die Inverkehrsetzung der Fahrzeuge zuständig sind – wobei es im vorliegenden Fall um noch nie in der Schweiz immatrikulierte Fahrzeuge geht –, laden wir Sie ein, die beiliegende Weisung zu übernehmen.

Gestützt auf Artikel 45 Absatz 1 TGV und Artikel 150 Absatz 6 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV, SR 741.51) erlassen wir deshalb die beiliegende Weisung.

Wir danken Ihnen für Ihre Zusammenarbeit, ohne die die vorgeschlagenen Massnahmen nicht umgesetzt werden kann. Herr Werner Jeger, Vizedirektor und Chef der Abteilung Strassenverkehr, steht Ihnen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Bundesamt für Strassen**



Jürg Röthlisberger  
Direktor

Beilage: Weisung



**Die Schweizerische Eidgenossenschaft, Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation, Bundesamt für Strassen**

**Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen,**

erlässt, gestützt auf Artikel 45 Absatz 1 TGV und Artikel 150 Absatz 6 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV, SR 741.51), folgende Weisung:

**Weisung**

1. Fahrzeuge der Marken Audi, Seat, Skoda und Volkswagen (ausschliesslich Ausführungen EURO 5), welche mit Dieselmotoren ausgerüstet sind und einen Hubraum von 1,2, 1,6 oder 2,0 l haben und erstmals in der Schweiz immatrikuliert werden sollen, werden vorläufig nicht mehr zugelassen.
2. Das vorläufige Zulassungsverbot gilt für die:
  - ordentliche Immatriculation (Art. 74 Abs. 1 Bst. a VZV);
  - Immatriculation als Ersatzfahrzeuge (Art. 9 der Verkehrsversicherungsverordnung, VVV);
  - vorläufige Verkehrsberechtigung vor der ordentlichen Immatriculation (Art. 10b VVV);
  - provisorische Immatriculation (Art. 17 VVV).
3. Das vorläufige Zulassungsverbot gilt nicht für das Verwenden solcher Fahrzeuge mit Kollektivfahrzeugausweisen (Art. 24 VVV) und das Ausstellen von Tagesausweisen (Art. 20a VVV).
4. Die Kantone setzen diese Weisung im Rahmen ihrer Kompetenz um.
5. Die Weisung tritt am 5. Oktober 2015 in Kraft.

**Bundesamt für Strassen**

  
Jürg Röthlisberger  
Direktor